

Zweiunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 29.05.2009

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragsatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Behringstraße
Umgestaltung von Holzkampstraße bis einschließlich Haus Nr. 11 als verkehrsberuhigter Bereich (Erneuerung und Verbesserung) sowie Verbesserung der Straßenbeleuchtung
2. Südstraße
Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Husemannstraße bis Röhrchenstraße
3. Jägerstraße
Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Haus Nr. 6 bis Hügelstraße
4. Albertstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Georgstraße bis Nachtigallstraße
5. Wittener Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Rautertstraße bis zum Fußweg zum Kinderspielplatz (zwischen Haus Nrn. 49 a und 51 abzweigend)
6. Ardeystraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Kohlensiepen bis zur Zufahrt zwischen Haus Nrn. Ardeystraße 216 und 218 a sowie von Wartburgstraße bis Annenstraße
7. Oberkrone
Erneuerung der Straßenentwässerung ab Haus Nr. 31 (östliche Grundstücksgrenze) bis einschließlich Haus Nr. 48 (westliche Grundstücksgrenze; zugleich Außenbereichsgrenze)

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Umgestaltung der Behringstraße (von Holzkampstraße bis einschließlich Haus Nr. 11) als verkehrsberuhigter Bereich (Erneuerung und Verbesserung) wird gemäß § 4 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung auf 60 % festgesetzt. Die Ausbaumerkmale und anrechenbaren Breiten ergeben sich aus dem Ausbauplan vom 23.01.2009, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist (Anlage).

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Parallelstraße der Wittener Straße (zu Haus Nrn. 111 bis 131) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Anliegerstraßen) auf 30 % festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.